

Beschlußempfehlung

Ausschuß
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 18. 9. 1991

Betr.: Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 — Entlastung

Anträge der Landesregierung — Drs 11/4516, 12/370 und 12/612

Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs — Drs 12/1410

Berichterstatter: Abg. Möhrmann (SPD)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landesregierung wird für die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 gemäß § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung erteilt.
2. Haushaltsüberschreitung
 - 2.1 Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Der Landtag billigt gemäß § 37 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung nachträglich die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1989.
 - 2.2 Fehlende Einwilligung des Finanzministeriums
Abschnitt II Nr. 4 Buchst. a — Drs 12/1410 — S. 9
Der Landtag beanstandet, daß bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 500 DM in 19 Fällen die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung des Finanzministeriums fehlte. Er bittet die Landesregierung, dafür zu sorgen, daß in Zukunft derartige Verstöße unterbleiben.
Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.
 - 2.3 Überplanmäßige Ausgaben für Finanzhilfen an Schulen in freier Trägerschaft
Abschnitt II Nr. 4 Buchst. b — Drs 12/1410 — S. 9
Für die Finanzhilfen an Schulen in freier Trägerschaft sind überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3977700 DM im Jahre 1989 und von 16157200 DM im Jahre 1990 entstanden, weil die Landesregierung bei der Veranschlagung der Ansätze die Anforderungen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 LHO nicht beachtet hat.
Der Landtag mißbilligt das Verhalten der Landesregierung.
3. Die Bemerkungen und die Denkschrift des Landesrechnungshofs zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 werden, soweit sich aus dem anliegenden Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen nicht etwas anderes ergibt, für erledigt erklärt.
4. Die Landesregierung wird gebeten, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (vgl. Anlage) zu beachten und dem Landtag zu den Nrn. 2.2, 4 bis 12, 14, 17 bis 40, 42, 43, 45, 47 sowie 51 bis 57 bis zum 30. 9. 1992 zu berichten.

Fhr. von Wangenheim
Vorsitzender

Anlage

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erstattet aufgrund der Prüfung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 durch seinen Unterausschuß „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ den nachstehenden Bericht.

1. Rechnungsabschluß

1.1	Einnahmen DM	Ausgaben DM
a) Nach dem Landeshaushaltsplan 1989 beträgt das Haushaltssoll	30 718 563 600,—	30 718 563 600,—
b) Hinzu treten die aus dem Hj. 1988 übernommenen Haushaltsreste	361 344 767,54	361 344 767,54
c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Hj. 1988 übernommenen Haushaltsreste	31 079 908 367,54	31 079 908 367,54
d) Nach der Landeshaushaltsrechnung 1989 betragen		
aa) die Ist-Einnahmen	30 631 604 762,13	
bb) die Ist-Ausgaben		30 631 604 762,13
e) Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluß des Hj. 1989 verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Hj. 1990 übertragen wurden	917 968 579,96	917 968 579,96
f) Summe der Ist-Beträge und der am Schluß des Hj. 1989 verbliebenen Haushaltsreste	31 549 573 342,09	31 549 573 342,09
g) Gegenüber der Summe der Sollbeträge und der aus dem Hj. 1988 übernommenen Haushaltsreste (c) beträgt		
aa) die Mehreinnahme	469 664 974,55	
bb) die Mehrausgabe		469 664 974,55
h) Mithin rechnergemäßes Jahresergebnis 1989		
— § 83 Nr. 2 Buchstabe d) LHO —	—, —	—, —

1.2 Der Landesrechnungshof hat bescheinigt,

- a) daß die in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Büchern für 1989 nachgewiesen sind,
- b) daß bei der Rechnungsprüfung keine Zahlungen festgestellt wurden, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

2. Haushaltsüberschreitungen

Die Summe der überplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben beträgt im Haushaltsjahr 1989 rd. 259,8 Mio. DM; davon entfallen auf

- | | |
|--|--------------------|
| a) Vorgriffe, die auf die übertragbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 1990 anzurechnen sind | rd. 13,9 Mio. DM, |
| b) Haushaltsüberschreitungen, denen Mehreinnahmen gegenüberstehen, soweit diese mit den Mehrausgaben im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang stehen ... | rd. 93,2 Mio. DM, |
| c) Haushaltsüberschreitungen, die durch Einsparungen bei anderen Ausgaben ausgeglichen sind | rd. 22,1 Mio. DM, |
| d) Haushaltsüberschreitungen, die durch gesetzliche oder rechtliche Verpflichtungen oder aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder mit zustimmender Kenntnisnahme oder Empfehlung eines seiner Ausschüsse zwangsläufig bedingt waren — soweit sie nicht unter b) oder c) aufgeführt sind | rd. 130,0 Mio. DM, |
| e) einen Restbetrag, der nicht in die Klassifizierung a)—d) einzuordnen ist | rd. 0,6 Mio. DM. |

3. Entlastung der Landesregierung

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, der Landesregierung für die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 gemäß § 114 LHO Entlastung zu erteilen und die Bemerkungen und die Denkschrift des Landesrechnungshofs, soweit sich aus den folgenden Ausführungen nicht etwas anderes ergibt, durch die von der Landesregierung in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen für erledigt zu erklären.

4. Nichtverfolgung von Rückzahlungsansprüchen des Landes

Abschnitt IV Nr. 1 — Drs 12/1410 — S. 10

Das Innenministerium bewilligte einem eingetragenen Verein als institutionelle Förderung eine Zuwendung in Höhe von 7380 DM zur Fehlbedarfsfinanzierung. Die Gesamtausgaben waren jedoch um über 12000 DM geringer als veranschlagt, so daß der Verein die Zuwendung zurückzahlen mußte. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Voraussetzungen für einen Forderungserlaß nicht vorlagen, entzog das Innenministerium dem Rückzahlungsanspruch des Landes unter Verstoß gegen Haushaltsrecht durch rückwirkende Änderung des Zuwendungsbescheids die Rechtsgrundlage.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt das gegen Haushaltsrecht verstoßende Vorgehen des Ministeriums.

Er bittet, über das Ergebnis der Prüfung der Haftungsfrage zu berichten.

5. Beschaffung eines Forschungsflugzeugs

Abschnitt IV Nr. 2 — Drs 12/1410 — S. 12

Eine Hochschule unterhält zwei Forschungsflugzeuge. Das eine (zunächst vorhandene) Flugzeug darf wegen des von ihm verursachten Fluglärms nur mit Ausnahmegenehmigungen betrieben werden. Daher übernahm die Hochschule im Jahre 1985 das zweite (als Ersatz vorgesehene) Flugzeug mit kompletten Ausrüstungen;

Kaufvertrag und Bezahlung — aus Forschungsmitteln — deckten aber zunächst nur die Grundausstattung ab. Über die Ausrüstungen schloß die Hochschule 1986 besondere Kaufverträge; die Kosten beglich sie aus weiteren ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Einen Restbetrag von 960 000 DM wollte sie dadurch finanzieren, daß sie dem Verkäufer als Teilkompensation ein Verfahren zur Messung von Turbulenz und Wind überließ. Hierzu erhielt die Hochschule die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

Auf die abgeschlossenen Verträge und die bis dahin geleisteten Zahlungen sowie die bereits erfolgte Übernahme des Forschungsflugzeugs war die Hochschule in ihrem Bericht, mit dem sie die ministerielle Zustimmung einholte, nicht eingegangen. Auch als das Ministerium im Jahre 1986 der Hochschule die beabsichtigte Anmeldung des Vorhabens zum 16. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ mitteilte, erfuhr es nicht den genauen Sachverhalt.

Das Ministerium unterrichtete den Landtag über die Anmeldung zum Rahmenplan und erklärte, daß die Mittel im Entwurf des Haushaltsplans 1987 veranschlagt werden sollten. Der Landtag stellte daraufhin in Unkenntnis dessen, daß das „zu beschaffende“ Flugzeug schon beschafft und im Haushaltsjahr 1987 gar keine Zahlungen mehr zu leisten waren, im Haushaltsplan 1987 2,5 Mio. DM für die Ersatzbeschaffung bereit. Die Hochschule buchte die bereitgestellten Mittel dann lediglich um.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß

- die Hochschule dem Ministerium zunächst unvollständig und schließlich unzutreffend berichtet hat,
- dies dem Ministerium verborgen geblieben ist und deshalb
- die Landesregierung den Landtag falsch unterrichtet hat.

Er bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie sicherstellen will, daß sich derartige Fälle nicht wiederholen.

6. Überhöhter Bestand, unnötige Beschaffung und unzulässige Ausleihe von Ausstellungen vitrinen

Abschnitt IV Nr. 3 — Drs 12/1410 — S. 14

Die niedersächsischen Landesmuseen verfügen über Ausstellungsvitrinen, von denen nur ein Teil in den Ausstellungsräumen eingesetzt ist. Die übrigen Vitrinen sind in Depoträumen abgestellt oder an Dritte ausgeliehen. Der tatsächliche Bestand und die Nutzung ließen sich nur schwer feststellen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß der Museumsverwaltung die Übersicht über Bestand, Einsatz, Vorrat, Aussonderung und Ergänzung der Ausstellungsvitrinen gefehlt hat.

Er bittet die Landesregierung,

- die Beachtung der Inventarisierungsvorschriften sicherzustellen,
- den Bedarf an Vitrinen zu klären,
- die Vorratshaltung und Ergänzung von Vitrinen danach zu begrenzen,
- die für Museumszwecke unbrauchbaren und entbehrlichen Vitrinen einer anderen Nutzung zuzuführen, zu veräußern oder auszusondern und
- über das Veranlaßte zu berichten.

7. Übertarifliche Vergütung von Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung
Abschnitt IV Nr. 4 — Drs 12/1410 — S. 15

Eine Landesorganisation für Erwachsenenbildung erhält Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und wird außerdem durch Zuwendungen institutionell gefördert. Entgegen gesetzlicher Bestimmungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur es hingenommen, daß die Landesorganisation ihr Personal z. T. besser gestellt hat, als es vergleichbare Landesbedienstete sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Rechtsverstöße.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- a) wie sie in den vom Landesrechnungshof aufgezeigten Problemfällen einen rechtlich einwandfreien Zustand herbeiführen und
- b) wie sie Fehler der aufgezeigten Art künftig ausschließen wird.

8. Zuwendungen an Unternehmen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Technologieprogramms
Abschnitt IV Nr. 5 — Drs 12/1410 — S. 17

Das Land fördert im Rahmen seines Technologieprogramms Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat das Bewilligungsverfahren unvollständig und unwirtschaftlich geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendungen entschied das Ministerium selbst, teilte seine Entscheidung dem Antragsteller mit und wies die Bezirksregierung an, den Zuwendungsbescheid zu erteilen, das Verfahren abzuwickeln sowie die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Das Ministerium hat in vielen Fällen die Fördervoraussetzungen nicht oder nicht vollständig geprüft. Eine Erfolgskontrolle fehlt.

Eine Bezirksregierung hatte bei der Prüfung der Mittelverwendung große Rückstände; eine andere hatte ungerechtfertigte Zuwendungen nicht zurückgefordert.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die ungenügende Antragsprüfung und die Rückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise.

Der Ausschuß rügt, daß das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zu den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs, insbesondere zu den beanstandeten Einzelfällen, noch nicht Stellung genommen hat.

Der Ausschuß erwartet, daß das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die Förderrichtlinien überarbeitet und dabei insbesondere Regelungen trifft über die

- Bewilligungszuständigkeit der Bezirksregierungen,
- Prüfung der Innovation,
- Prüfung der Leistungsfähigkeit der zu fördernden Unternehmen,
- Weitergabe der Mittel an Kooperationspartner,
- Erfolgskontrolle.

Er bittet die Landesregierung, über das Veranlaßte zu berichten.

9. Leistung von Ausgaben entgegen ausdrücklicher ministerieller Weisung
Abschnitt IV Nr. 6 — Drs 12/1410 — S. 20

Ein Verein führt jährlich forstliche nordische Skiwettkämpfe durch. Daran nehmen regelmäßig auch Bedienstete der Niedersächsischen Landesforstverwaltung teil. Die Organisation liegt insoweit bei einem anderen (niedersächsischen) Verein. Dieser hatte für die 1989 im Schwarzwald veranstalteten Wettkämpfe das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten, die Kosten des Reisebusses für die Fahrt der niedersächsischen Teilnehmer zu übernehmen. Das Ministerium lehnte dies ab und bestätigte die Absage fernmündlich gegenüber dem Leiter der Forstabteilung bei der hauptsächlich betroffenen Bezirksregierung. Außerdem ordnete es durch Runderlaß an, daß den Teilnehmern an der Veranstaltung zwar Sonderurlaub gewährt werden könne, Dienstreisen jedoch nicht angeordnet werden dürften.

Gleichwohl genehmigte die Bezirksregierung 15 Forstbediensteten die Fahrt als Dienstreise und sagte eine Reisekostenpauschale zu, weil sie die neben den Wettkämpfen vorgesehenen Exkursionen als Fortbildungsmaßnahme ansah. Zwei andere Bezirksregierungen und eine weitere Forstdienststelle verfuhrten ebenso.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die Mißachtung der ausdrücklichen Weisung des Ministeriums durch die Bezirksregierungen. Er erwartet, daß für eine Teilnahme an forstlichen nordischen Skiwettkämpfen und an Rahmenveranstaltungen künftig keine Mittel der Landesforstverwaltung mehr in Anspruch genommen werden.

Der Ausschuß erwartet, daß die Frage des Schadensersatzes mit Nachdruck verfolgt wird.

Über das Ergebnis der Haftungsprüfung bittet der Ausschuß dem Landtag zu berichten.

10. Erwerb technischer Geräte und Ausstattungsgegenstände
Abschnitt IV Nr. 7 — Drs 12/1410 — S. 21

Ein Landesamt im Geschäftsbereich des Umweltministeriums hat in den Jahren 1985 bis 1989 zahlreiche technische Geräte und Ausstattungsgegenstände beschafft.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß das Landesamt beim Erwerb dieser Geräte und Ausstattungsgegenstände gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat durch

- Abweichungen von den Erläuterungen des Haushaltsplans,
- Nichtbeachtung der Vergabevorschriften,
- unzureichende Bedarfsprüfung vor der Beschaffung,
- unwirtschaftliche Beschaffungen,
- Zahlungen vor Fälligkeit und
- Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung nachdrücklich um Prüfung und Bericht, wie derartige Haushaltsverstöße in Zukunft verhindert werden können.

11. Unzulässige Förderung eines Landesverbands

Abschnitt V Nr. 2 — Drs 12/1410 — S. 24

Das Land gewährt einem als eingetragenen Verein organisierten Landesverband Zuwendungen. In den Jahren 1985 bis 1989 erhielt der Verband — neben einzelnen Projektförderungen — insgesamt 792 000 DM als institutionelle Förderungen in Form von Festbetragsfinanzierungen, ohne die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Verband setzte die Zuwendungen nur z. T. zur Erfüllung der geförderten Aufgaben ein und konnte dadurch, von der Bewilligungsbehörde unbemerkt, Rücklagen ansammeln.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß der Verband mehrere Jahre hindurch Zuwendungen unter Verstoß gegen Haushaltsrecht erhalten hat. Er begrüßt die von der Verwaltung zur Behebung der Mängel getroffenen Maßnahmen.

Der Ausschuß bittet dem Landtag abschließend zu berichten, wie der Verband künftig gefördert werden soll.

12. Zusammenlegung von Fotolaboren der Landespolizei

Abschnitt V Nr. 3 — Drs 12/1410 — S. 26

Die Polizei läßt ihre Fotoarbeiten grundsätzlich in eigenen Laboren erledigen. Während die Farbbilder in einem Zentrallabor beim Landeskriminalamt mit vertretbarem Kostenaufwand gefertigt werden, wurden für die dezentrale Herstellung von Schwarz-Weiß-Bildern in zahlreichen Fach- und Kleinlaboren unverhältnismäßig hohe Kosten aufgewandt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt die vom Innenministerium eingeleiteten Untersuchungen über die wirtschaftliche Nutzung der Fotolabore. Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß auch die Herstellung von Schwarz-Weiß-Bildern soweit wie möglich zentralisiert werden sollte.

Über die getroffenen Maßnahmen bittet der Ausschuß abschließend zu berichten.

13. Vorprüfung der Festsetzung und Erhebung von Abgaben

Abschnitt V Nr. 4 — Drs 12/1410 — S. 28

In Niedersachsen obliegt die Finanzkontrolle hinsichtlich der Festsetzung und Erhebung von Abgaben (insbesondere Steuern) seit 1965 nur dem Landesrechnungshof und dem Bundesrechnungshof, soweit auch dieser zuständig ist. Eine Vorprüfung findet seitdem nicht mehr statt.

Das Land ist jedoch zu einer Vorprüfung sämtlicher Einnahmen gesetzlich verpflichtet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt, daß das Finanzministerium nunmehr die steuerfachliche Vorprüfung einführen und dafür die organisatorischen, haushaltsmäßigen und personellen Voraussetzungen schaffen wird.

14. Unterbesetzung der gewerblichen Amtsbetriebsprüfung bei einem großen Finanzamt

Abschnitt V Nr. 5 — Drs 12/1410 — S. 28

Bei einem großen Finanzamt war die gewerbliche Amtsbetriebsprüfung jahrelang im Durchschnitt nur zu zwei Dritteln besetzt. Die Unterbesetzung hat zu erheblichen Rückständen geführt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß dieses Finanzamt über Jahre Betriebe in erheblich größeren Zeitabständen prüft als der Durchschnitt der Finanzämter. Er erwartet, daß die Verwaltung die Voraussetzung dafür schafft, damit bei diesem Finanzamt ein durchschnittlicher Prüfungsturnus erreicht werden kann.

Er bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlaßte sowie über die Personalbesetzung und die Entwicklung des Prüfungsturnusses des Finanzamts zu berichten.

15. Wartung von Bildschirmterminals

Abschnitt V Nr. 6 — Drs 12/1410 — S. 29

Ein Landesamt im Geschäftsbereich des Sozialministeriums hatte für ein Krankenhaus fünf Bildschirmterminals beschafft.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß zwei Terminals nicht genutzt, dennoch dafür Wartungskosten bezahlt wurden.

16. Unwirtschaftliche Miete von Druckgasflaschen

Abschnitt V Nr. 7 — Drs 12/1410 — S. 30

Eine Landesklinik bezog 1984 bis 1988 medizinischen Sauerstoff in Druckgasflaschen auf Tagesmietbasis. Durch Abschluß eines längerfristigen Mietvertrags hätte sie Mehrkosten vermeiden können.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß die Landesklinik durch die Wahl einer ungünstigen Beschaffungsart Mehrkosten von rd. 5 000 DM verursacht hat.

17. Leistung von Eingliederungshilfe für Behinderte

Abschnitt V Nr. 8 — Drs 12/1410 — S. 31

Für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte ist das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig, wenn es aufgrund der Behinderung erforderlich ist, die Hilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen zu erbringen. Das Land hat die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung dieser Aufgabe herangezogen.

Ein Landkreis hatte in Fällen, in denen Behinderten selbst oder ihren Angehörigen Mittel zur Hilfe zur Verfügung standen, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung unterlassen, ob insoweit Ersatz für die dem Land entstandenen Kosten zu fordern war. Ferner waren die für die Beurteilung der Kostentragungspflicht des Landes notwendigen Stellungnahmen des Kreisgesundheitsamts nicht immer hinreichend verläßlich, so daß das Land Kosten übernommen hat, ohne daß dafür die Voraussetzungen vorlagen. Schließlich setzte sich der Landkreis auch über seine gesetzliche Verpflichtung zur vorläufigen Hilfeleistung hinweg.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert die Mängel, die der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung der Leistung von Eingliederungshilfe für Behinderte festgestellt hat. Sie zeigen, daß die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung dieser Aufgabe verbesserungsbedürftig sind.

Der Ausschuß bittet daher die Landesregierung um Prüfung, ob

— in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz eine Haftungsnorm zugunsten des Landes eingefügt werden soll,

- Möglichkeiten für eine wirksame Kontrolle der Feststellungen der Gesundheitsämter über das Vorliegen der für die Gewährung von Eingliederungshilfe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen,
- die vorläufige Hilfeleistung nach § 8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BSHG neu geregelt werden soll.

Über die Ergebnisse bittet der Ausschuß zu berichten.

18. Umwidmungsermächtigung in § 13 Haushaltsgesetz 1985 bis 1988, § 12 Haushaltsgesetz 1989

Abschnitt V Nr. 9 — Drs 12/1410 — S. 35

Die Haushaltsgesetze enthalten seit 1985 die Ermächtigung, daß die Hochschulen für Personalausgaben vorgesehene Haushaltsmittel, die sie zeitweilig nicht in Anspruch genommen haben, zur Verstärkung der Ansätze für Investitionen verwenden dürfen. Mit dieser Regelung soll den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen Rechnung getragen werden; ihr Ziel ist es, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mehr Flexibilität zu erreichen. Die Hochschulen sind nach § 72 Abs. 1 NHG zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben aber kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Haushalt. Zugleich sind sie Einrichtungen des Landes; für sie werden Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen im Landeshaushalt veranschlagt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält eine Regelung, wie sie seit 1985 in § 13 bzw. 12 der Haushaltsgesetze angelegt ist, aufgrund der besonderen Aufgabenstellung der Hochschulen nur für vertretbar, wenn sie zu einer wirtschaftlicheren Verwendung der (Plan-)Stellen und persönlichen Mittel sowie der sächlichen Mittel führt und wenn sie mit den bundeseinheitlichen Grundsätzen des Haushaltsrechts übereinstimmt.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Nrn. 19 bis 24 in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof um Prüfung und Bericht, wie sich unter den aufgezeigten Voraussetzungen eine Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft der Hochschulen erreichen läßt, ohne hiermit die Doppelnatur der Hochschulen als „Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes“ in Frage zu stellen.

19. Veranschlagung der Personalausgaben für die Hochschulen

Abschnitt V Nr. 10 — Drs 12/1410 — S. 38

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet in dem zu Nr. 18 erbetenen Bericht um Stellungnahme zu den Anregungen des Landesrechnungshofs bezüglich

- Veranschlagung nach Durchschnittssätzen,
- Korrespondenzvermerken zur Umwidmung in Investitionsmittel,
- genauere Fassung der Umwidmungsermächtigung und
- deren Beschränkung auf Hauptgruppe 8.

20. Ermittlung der „veranschlagten, jedoch zeitweilig nicht in Anspruch genommenen“ Personalausgaben für die Hochschulen gemäß § 13/12 Haushaltsgesetz

Abschnitt V Nr. 11 — Drs 12/1410 — S. 40

Die Voraussetzungen, unter denen nach dem Haushaltsgesetz nicht in Anspruch genommene Ausgaben für Planstellen und Stellen zur Verstärkung der Ansätze bei

den Investitionstiteln verwendet werden dürfen, sind nicht hinreichend genau bestimmt. Z. T. haben Hochschulen die Ansätze bei den Investitionstiteln allerdings auch verstärkt, obwohl die Voraussetzungen eindeutig nicht vorlagen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die Mittelschöpfung aus gesperrten Stellen; er teilt die Bedenken des Landesrechnungshofs gegen die undifferenzierte großzügige Auslegung des Begriffs der Zeitweiligkeit der Nichtinanspruchnahme von Ausgaben für eine (Plan-)Stelle.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die allgemeine Wiederbesetzungssperre für freie und freiwerdende Stellen für wissenschaftliches Personal in denjenigen Fächern, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, auf die freien und freiwerdenden Stellen für dasjenige wissenschaftliche Personal beschränkt werden sollte, das überwiegend der Lehrerausbildung dient.

Soweit sich ein sachgerecht differenzierter Begriff der Zeitweiligkeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand praktisch nicht sollte handhaben lassen, soll der zu Nr. 18 erbetene Bericht aufzeigen, ob und inwieweit sich ein Verzicht auf das einschränkende Kriterium der Zeitweiligkeit durch pauschale Abschläge ausgleichen und rechtfertigen ließe (etwa durch Nichtberücksichtigung des Urlaubszuschlags, der Sonderzuwendung, ggf. der Bezüge für die beiden Monate November und Dezember oder durch einen prozentualen Abzug der eingesparten Personalmittel).

21. **Verstärkung der Ansätze für Investitionen der Hochschulen aus „zeitweilig nicht in Anspruch genommenen“ Personalausgaben gemäß § 13/12 Haushaltsgesetz**
Abschnitt V Nr. 12 — Drs 12/1410 — S. 42

Die Ermächtigung des Haushaltsgesetzes, nicht in Anspruch genommene Personalmittel zur Verstärkung der Investitionsansätze zu nutzen, entbindet die Hochschule nicht von den Zuordnungen in der Beilage 1 zum Einzelplan 06 gemäß § 123 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz.

Es ist daher bislang nicht zulässig, daß nicht in Anspruch genommene Ausgaben für den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den zentralen Einrichtungen zugeordnete (Plan-)Stellen nicht von diesen für Investitionen für ihre Zwecke genutzt worden sind, sondern vom Präsidenten oder vom Senat der jeweiligen Hochschule (auch) für Investitionen in anderen Bereichen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die Nichtbeachtung des § 123 Abs. 2 NHG.

Er bittet in dem zu Nr. 18 erbetenen Bericht um einen Vorschlag, wie die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Probleme so zu lösen sind, daß für die einzelnen Fachbereiche, Institute und zentralen Einrichtungen der Anreiz bestehen bleibt, z. B. (Plan-)Stellen nicht jeweils sofort wieder zu besetzen oder Hilfskräfte nur während der Phasen unabweisbaren Bedarfs zu beschäftigen, daß gleichzeitig aber die Hochschule befugt wird, über einen Teil der eingesparten Personalmittel zentral zu verfügen.

22. **Übertragbarkeit ungebundener Verstärkungsmittel gemäß § 13/12 Buchst. c Haushaltsgesetz**
Abschnitt V Nr. 13 — Drs 12/1410 — S. 43

Zwei Hochschulen haben die Einwilligung des Finanzministeriums zur Bildung von Ausgaberesten aus Verstärkungsmitteln und zu der Inanspruchnahme dieser Ausgabereste durch ihnen günstig erscheinende Darstellungen in den Berechnungsunterlagen über die Höhe der zu übertragenden Ausgabereste erwirkt. Das

Vorgehen der beiden Hochschulen gefährdet die Transparenz bei der Ausführung des Haushaltsplans. Es verdeutlicht aber auch die Problematik, die sich daraus ergibt, daß

- sich die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für Planstellen und Stellen allenfalls monatsweise ermitteln läßt, praktisch frühestens bis zur Mitte des Folgemonats, die im November eingesparten Vergütungen und Weihnachtsgratifikationen der Angestellten also erst Mitte Dezember feststehen und die im Dezember eingesparten Bezüge und Weihnachtsgratifikationen der Beamten mithin erst nach Ablauf des Haushaltsjahres,
- eine überstürzte Verausgabung von Haushaltsmitteln aber stets unwirtschaftlich ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet in dem zu Nr. 18 erbetenen Bericht um Klärung, inwieweit sich die Übertragungsproblematik verringert, wenn Einsparungen bei den Personalausgaben der Monate November und Dezember nicht mehr zur Verstärkung der Investitionsausgabenansätze sollten genutzt werden dürfen, und ggf. um einen Vorschlag, wie die Problematik (anders) zu lösen ist.

23. Vorgriff auf mutmaßliche Regelungen in künftigen Haushaltsgesetzen
Abschnitt V Nr. 14 — Drs 12/1410 — S. 45

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat in der Annahme, der Haushaltsgesetzgeber werde auch künftig eine § 13/12 Haushaltsgesetz entsprechende Regelung treffen, Berufungszusagen erteilt und mehrjährige Baumaßnahmen in Angriff nehmen lassen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß das Ministerium nicht befugt war, im Vorgriff auf mutmaßliche Regelungen in künftigen Haushaltsgesetzen ausgabewirksame Zusagen zu erteilen und die Finanzierung mehrjähriger Baumaßnahmen zu veranlassen.

Er stellt fest, daß derartige Vorgriffe auch aufgrund einer künftigen Neuregelung nicht in Betracht kommen, und bittet in dem zu Nr. 18 erbetenen Bericht um Vorschläge, wie sich die notwendige Flexibilität im Hinblick auf die Berufung von Hochschullehrern anders — etwa durch Verpflichtungsermächtigungen — erreichen läßt.

Soweit die Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft der Hochschulen einer gesetzlichen Regelung bedarf, bittet der Ausschuß schließlich um einen Vorschlag für eine nicht mit Art. 49 Abs. 3 VNV kollidierende Lösung außerhalb des Haushaltsgesetzes, etwa im Niedersächsischen Hochschulgesetz.

24. Verwendung von Verstärkungsmitteln gemäß § 13/12 Buchst. c Haushaltsgesetz für außerhalb der Hochschulkapitel und für nicht aus Hauptgruppe 8 zu finanzierende Investitionen
Abschnitt V Nr. 15 — Drs 12/1410 — S. 47

Die Verwendung von eingesparten Personalmitteln für Investitionen ist nach dem Haushaltsgesetz nur innerhalb der Hochschulkapitel des Einzelplans 06 und nur für Investitionen zulässig, die aus Hauptgruppe 8 zu finanzieren sind. Die Hochschulen haben derartige Verstärkungsmittel aber auch für Baumaßnahmen, die im Einzelplan 20 zu veranschlagen und dort z. T. aus Hauptgruppe 7 zu finanzieren gewesen wären, für die Beschaffung von Großgeräten, die in Kapitel 0608 oder

0609 auszuweisen gewesen wären, sowie für die aus Hauptgruppe 5 zu bestreitende Bezahlung von Kleingeräten und von Reparaturkosten verwandt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Hochschulverwaltung entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Haushaltsgesetze Personalmittel auch für Ausgaben genutzt hat, die aus Gruppe 812 und/oder aus dem jeweiligen Hochschulkapitel nicht hätten geleistet werden dürfen.

Er stellt Einvernehmen darüber fest, daß eine Finanzierung von Bauvorhaben aus umgewidmeten Personalmitteln auch künftig keinesfalls in Betracht kommt.

Er bittet in dem zu Nr. 18 erbetenen Bericht um Klärung, inwieweit im übrigen eine Ausweitung der Umwidmungsbefugnis — insbesondere auf Kapitel 0608 — zu erwägen ist, und ggf. um Lösungsvorschläge.

25. Splitten großer Baumaßnahmen

Abschnitt V Drs. 16 — Drs 12/1410 — S. 51

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat wiederholt große Bauvorhaben, die als solche in absehbarer Zeit nicht zu realisieren waren, in kleinere Maßnahmen aufgeteilt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß das Ministerium das Gebot des § 24 Abs. 1 LHO durch die Aufteilung großer Baumaßnahmen in kleine oder durch eine Vorfinanzierung aus dem Grundstock umgangen hat.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie die Wiederholung derartiger Verstöße ausschließen wird.

26. Leerräume statt Lehrräume

Abschnitt V Nr. 17 — Drs 12/1410 — S. 53

Mehrere Jahre lang standen große Flächen in landeseigenen Gebäuden einer Universität leer oder waren nur provisorisch genutzt, obwohl erheblicher Raumbedarf vorlag. Die Universität hatte ihre Raumbedarfsplanung zu spät begonnen, und danach war es mehrmals zu Änderungen der Planung gekommen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß auch wiederholte Planungsänderungen und sonstige Schwierigkeiten es nicht rechtfertigen, Räume längere Zeit ungenutzt zu lassen.

Er mißbilligt, daß die gleichlautende Feststellung des Unterausschusses „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ vom 18.9.1986 sowie des Landtages vom 18.3.1987 (Drs 11/656), der die Landesregierung mit ihrer Antwort vom 28.12.1988 (Drs 11/3398) zugestimmt hat, nichts daran geändert hat, daß große Hauptnutzflächen wiederum jahrelang leerstanden.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie die wirtschaftliche Nutzung von landeseigenen und angemieteten Räumen (im Hochschulbereich) — etwa durch sorgfältigere Ermittlung der Planungs- und Entscheidungsdaten, straffere und beschleunigte Planung, Erhöhung der verwaltungsinternen Verbindlichkeit der Planung und ggf. durch Sanktionen gegenüber den Verantwortlichen — sicherstellen wird.

27. Baubeginn trotz fehlender Planungsreife

Abschnitt V Nr. 18 — Drs 12/1410 — S. 55

Die Landesregierung hat ein Großbauvorhaben trotz fehlender Planungsreife in Angriff genommen. Obwohl von 1986 bis 1989 bereits über 30 Mio. DM verausgabt worden sind, wird mit der Fertigstellung des Gebäudes nicht vor 1994 gerechnet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für vertretbar, ohne Haushaltsunterlage-Bau oder aufgrund einer „Teil-Haushaltsunterlage-Bau“ mit einer Baumaßnahme zu beginnen. Das läßt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß eine weitere Verschiebung der Maßnahme oder gar der Verzicht auf sie verhindert werden soll.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie eine prioritätsgerechte Verwirklichung der Bauvorhaben sicherstellen wird, ohne mit dem Bau trotz fehlender Planungsreife zu beginnen.

28. Hochschulinterne Verantwortlichkeit für Forschungsflugzeuge

Abschnitt V Nr. 19 — Drs 12/1410 — S. 55

Ein Sonderforschungsbereich einer Hochschule betreibt zwei Forschungsflugzeuge und erzielt damit sowie mit dem aus Sonderforschungsmitteln bezahlten Personal Einnahmen, die die Kosten nicht decken und die er zudem dem Zuwendungsgeber vorenthält.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß der Sonderforschungsbereich zu Lasten der Sonderforschungsmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft eigenen Erwerb betrieben hat.

Er bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß bei Flügen für Dritte mindestens kostendeckende Entgelte erhoben werden.

Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß Mitglieder der Hochschule, die nicht ausschließlich für die Sonderforschung eingestellt sind, etwaige Drittmittelvorhaben gemäß § 35 NHG in den Organisationseinheiten abzuwickeln haben, denen sie grundsätzlich zugeordnet sind, nicht aber in einem Sonderforschungsbereich gemäß § 33 NHG.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

— ob und inwieweit ausschließlich für den Sonderforschungsbereich zusätzlich eingestelltes Personal die Voraussetzungen für eigene Drittmittelforschung gemäß § 35 NHG überhaupt erfüllen kann und

— wie dann ggf. sicherzustellen ist, daß Sonderforschungsmittel nicht zweckwidrig verwandt werden.

29. Ausbildung von Piloten für eine Hochschule

Abschnitt V Nr. 20 — Drs 12/1410 — S. 58

Ein Sonderforschungsbereich bildet für die Bedienung seiner beiden Forschungsflugzeuge selbst Piloten aus, darunter auch für Aufgaben des Sonderforschungsbereichs befristet eingestellte wissenschaftliche Angestellte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sich der Bedarf an Piloten für die wissenschaftliche Forschung am wirtschaftlichsten sicherstellen läßt.

30. **Wirtschaftsweise eines Sonderforschungsbereichs**
Abschnitt V Nr. 21 — Drs 12/1410 — S. 60

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft bewilligt den Hochschulen Sondermittel für Sonderforschungsbereiche. Den Bewilligungen liegen die für die Empfänger verbindlichen Allgemeinen Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zugrunde.

Ein Sonderforschungsbereich verausgabte Sondermittel entgegen diesen Bestimmungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß der Sonderforschungsbereich die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht beachtet hat. Er bittet die Landesregierung, die Beachtung durch die Sonderforschungsbereiche sicherzustellen und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

31. **Kosten und Entgelte für humangenetische Leistungen in Hochschulkliniken**
Abschnitt V Nr. 23 — Drs 12/1410 — S. 63

Die für humangenetische Leistungen in den Hochschulkliniken von den Kostenträgern nach den geltenden Tarifen gezahlten Entgelte sind nicht kostendeckend. Darauf hat der Vorsteher der Abteilung Humangenetik an einer Universität seit langem hingewiesen. Trotzdem sind in den vergangenen zehn Jahren keine Kostenberechnungen vorgenommen worden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Wissenschaftsverwaltung den Hinweisen des Vorstehers der Abteilung Humangenetik mehrere Jahre lang nicht nachgegangen ist.

Er bittet die Landesregierung,

- die Kosten für alle humangenetischen Leistungen einzeln zu ermitteln,
- auf eine entsprechende Änderung der für die Leistungsabrechnung maßgeblichen Tarife hinzuwirken und
- über die Ergebnisse der Ermittlungen sowie zu gegebener Zeit über das Erreichte zu berichten.

32. **Verwaltung von Landesmitteln (aus persönlichen Ermächtigungen durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen) auf privaten Bankkonten**
Abschnitt V Nr. 24 — Drs 12/1410 — S. 63

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen hat einen Beamten an einer Universität zur Teilnahme an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung persönlich ermächtigt. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat der Universität und dem Beamten auf dessen Bereitschaft hin im Jahre 1979 die im Rahmen der persönlichen Ermächtigung zu erbringenden Leistungen von Beginn an als Dienstaufgabe übertragen. Es hat dabei darauf hingewiesen, daß sämtliche Einnahmen von der zuständigen Landeskasse zu vereinnahmen sind. Der Beamte ließ aber auch nach 1979 sämtliche Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen im vermeintlichen Interesse seiner Universität mit Wissen der Universitätsverwaltung auf ein privates Bankkonto überweisen. Die für Aufgaben seiner Abteilung nicht benötigten Beträge legte er unter seinem Namen als Termingelder an oder leitete sie auf andere private Bankkonten weiter.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung,

- die den ermächtigten Ärzten zustehende Vergütung gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 SGB V abzurechnen,
- weiter auf die Erteilung von Institutsermächtigungen gemäß § 95 SGB V durch die Zulassungsausschüsse gemäß § 96 SGB V hinzuwirken und,
- solange derartige Ermächtigungen nicht zu erreichen sind, anzustreben, daß persönlich ermächtigte Klinikärzte ihre diesbezüglichen Leistungen als Dienstaufgabe erbringen, sowie
- über das Veranlaßte und Erzielte zu berichten.

33. Arbeitszeitregelung an einer Hochschule
Abschnitt V Nr. 25 — Drs 12/1410 — S. 65

Eine Hochschule wendet das geltende Arbeitszeitrecht gegenüber einem Teil ihrer Bediensteten nicht an. Der Landesrechnungshof hatte dies in Prüfungsmitteilungen vom März 1986 beanstandet. Die Hochschule hat sich dazu im August 1986 durch Verweis auf einen Bericht an das Ministerium aus dem Jahre 1984, im Januar 1989 eingehender, aber wenig überzeugend, und im Oktober 1990 dahingehend geäußert, die Beanstandung betreffe alle Hochschulen des Landes. Die Vorstellungen des Landesrechnungshofs seien administrativ nicht durchsetzbar. In keiner ihrer Stellungnahmen hat die Hochschule den Landesrechnungshof darüber unterrichtet, daß sie die beanstandete Regelung durch eine andere ersetzt hatte, die aber auch nicht mit dem geltenden Recht vereinbar ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die verzögerliche, unvollständige und z. T. sachwidrige Beantwortung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs durch die geprüfte Hochschule.

Der Ausschuß bedauert, daß die Hochschulen nicht hinreichend darauf achten, daß ihre Bediensteten — ausgenommen allein die Professoren — die Vorschriften über die Arbeitszeit einzuhalten haben.

Er bittet die Landesregierung, das Notwendige zu veranlassen und über das Ergebnis zu berichten.

34. Verwaltungszuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz
Abschnitt V Nr. 26 — Drs 12/1410 — S. 66

Das Institut für Denkmalpflege muß nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz an allen Entscheidungen — auch den Routineentscheidungen — der Denkmalschutzbehörden mitwirken. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind sogar stets auf das Einvernehmen des Instituts angewiesen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, inwieweit die gegenwärtig vorgeschriebene Funktionsteilung zwischen den Denkmalschutzbehörden, dem Institut für Denkmalpflege und dessen Außenstellen unter Berücksichtigung

- der Effektivität des Denkmalschutzes,
- der wirtschaftlichen Belange der Denkmaleigentümer und
- der Verwaltungsökonomie zweckmäßig ist und inwieweit erwogen werden sollte, das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zu novellieren.

35. Bewirtschaftung einer Cafeteria in einem Landesmuseum

Abschnitt V Nr. 27 — Drs 12/1410 — S. 68

Ein Landesmuseum betreibt seit 1974 mit Wissen seiner Aufsichtsbehörden eine Cafeteria, ohne daß dafür sachgerechte Regelungen getroffen worden sind. So fehlen trotz mehrfacher Berichte des Museums Regelungen über die Art des Betriebes und der Bewirtschaftung, die haushaltsmäßige Abwicklung und den Geldverkehr.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist über die Unfähigkeit der Bezirksregierung, eine rechtlich einwandfreie und sachgerechte Entscheidung über die Einrichtung und den Betrieb der Cafeteria in dem Landesmuseum zu treffen, verwundert.

Er bittet die Landesregierung, die zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Cafeteria notwendigen Entscheidungen und Regelungen unverzüglich zu treffen und über das Ergebnis zu berichten.

36. Nebenberufliche Dozententätigkeit eines Hochschulbediensteten in der Erwachsenenbildung

Abschnitt V Nr. 28 — Drs 12/1410 — S. 70

Ein vollbeschäftigter Landesbeamter war neben seinem Hauptamt in erheblichem Maße für eine Einrichtung der Erwachsenenbildung tätig. Er führte Veranstaltungen teils an Wochenenden, aber auch an 45 Werktagen im Jahre 1987 und an 40 Werktagen im Jahre 1988 durch und erhielt dafür außer Fahrtkostenersatz jeweils Honorare in Höhe von etwa der Hälfte seiner jährlichen Dienstbezüge.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß eine Nebentätigkeit dieses Ausmaßes unbemerkt bleiben konnte.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, welchen Umfang die Nebentätigkeit des Beamten — ggf. auch in früheren Jahren — genau hatte und welche beamtenrechtlichen Maßnahmen die Hochschule ergriffen hat.

37. Überhöhter Fernwärmeanschluß einer Hochschule

Abschnitt V Nr. 29 — Drs 12/1410 — S. 71

Eine Hochschule bezog von einem Versorgungsunternehmen aufgrund eines Liefervertrags aus dem Jahre 1967 Fernwärme. Der Vertrag lief zunächst bis zum 31. 8. 1982 und dann jeweils zwei Jahre weiter, wenn er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wurde.

Im Jahre 1977 teilte das Versorgungsunternehmen mit, es werde die Fernwärmelieferung mit der von der Hochschule benötigten Vorlauftemperatur einstellen. Dafür sollte Heizwasser mit einer gleitenden geringeren Vorlauftemperatur geliefert werden. Die Hochschule erhielt daraufhin ein eigenes Heizwerk, das 1984 in Betrieb genommen wurde. Durch diese Eigenversorgung verringerte sich die bezogene Fernwärmemenge und die höchste bereitzustellende Fernwärmeleistung. Das Versorgungsunternehmen stellte die Versorgung etwa ein halbes Jahr nach Beginn der Eigenversorgung wie vorgesehen auf gleitende Vorlauftemperatur um. Da die Hochschule den Vertrag nicht rechtzeitig zum 31. 8. 1984 gekündigt hatte, mußte sie aufgrund der vereinbarten, aber in der Höhe nicht mehr benötigten Fernwärmeleistung bis 1986 um etwa 1,5 Mio. DM überhöhte Energiekosten an das Versorgungsunternehmen zahlen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Hochschule nicht rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen in Vertragsverhandlungen eintrat, um die Fernwärmeleistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des eigenen Heizwerks herabzusetzen und damit die Energiekosten zu senken.

Über das Ergebnis der Prüfung evtl. Haftungsfragen ist dem Landtag zu berichten.

38. **Abrechnung von Maßnahmen der Ausbildungsplatzprogramme des Landes Niedersachsen — APN '83 — '87 — (Haushaltsjahre 1984 bis 1991)**
Abschnitt V Nr. 30 — Drs 12/1410 — S. 72

Die Überprüfung der Abrechnungen der Träger der APN-Maßnahmen hat bisher zu Rückforderungen in Höhe von mehr als 3 Mio. DM geführt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß eine vollständige Prüfung aller APN-Maßnahmen unerlässlich ist und eine nachträgliche Änderung von APN-Verträgen zu Lasten des Landes nicht in Betracht kommt.

Er bittet die Landesregierung, die gebotene lückenlose Überprüfung der APN-Rechnungen unverzüglich sicherzustellen und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.

39. **Beteiligung des Landes an den sächlichen Kosten der Schulen in freier Trägerschaft nach § 137 Niedersächsisches Schulgesetz**
Abschnitt V Nr. 31 — Drs 12/1410 — S. 74

Die aus öffentlichen Bekenntnisschulen hervorgegangenen Ersatzschulen erhalten entsprechend dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen vom Land Leistungen, wie sie weder für öffentliche Schulen noch für andere Ersatzschulen zu erbringen sind. Die entsprechende Vorschrift des § 137 Niedersächsisches Schulgesetz ist mehrfach geändert und ist im übrigen so fehlerhaft angewandt worden, daß sie ohne Nachberechnungen für die vergangenen 17 Jahre nicht weiter angewandt werden kann. Der Landesrechnungshof hat einen Vorschlag für eine sachgerechte Neuregelung unterbreitet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen stellt fest, daß sich die Vereinbarung über die Beteiligung des Landes an den Sachkosten der Konkordatschulen in dem Verträge mit dem Heiligen Stuhle vom 21. 5. 1973 nicht mehr erfüllen und die Vorschrift des § 137 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz nicht mehr vollziehen läßt.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie die sich aus dieser Feststellung ergebende Problematik lösen will, bis sie in Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle zu einer neuen Vereinbarung gelangt ist.

Bei einer neuen Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhle sollte eine Lösung angestrebt werden, die es dem Land erlaubt, die Verwaltungsstruktur des Landes, das Gemeindehaushaltsrecht, die Gliederung des öffentlichen Schulwesens, die Schulträgerschaft u. ä. Fragen frei zu regeln. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit sich der Vorschlag des Landesrechnungshofs verwirklichen läßt.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht über die von ihr angestrebte Lösung und über ihr weiteres Vorgehen. Eine Antwort auf die in Nr. 39 des Landtagsbeschlusses vom 26. 10. 1989 (Drs 11/4377) aufgeworfenen Fragen erübrigt sich damit.

40. **Förderung der Unterweisung an und mit Hilfe von Personalcomputern in allgemeinbildenden Schulen**
Abschnitt V Nr. 32 — Drs 12/1410 — S. 79

Das Land hat die Ausstattung der allgemeinbildenden Schulen mit Personalcomputern mit Zuwendungen an die Schulträger gefördert.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß

- die Schulträger im Zonenrandgebiet und außerhalb des Zonenrandgebiets unterschiedlich gefördert worden sind,
- die Förderung außerhalb des Zonenrandgebiets in Form der Festbetragsfinanzierung die weitere Förderung erschwert hat,
- die Ausnutzung der Personalcomputer in den allgemeinbildenden Schulen unter 50 v. H. lag.

Er bittet die Landesregierung,

- die vom Landesrechnungshof aufgeworfenen Fragen zu klären und
- zu berichten, wie sie eine funktionsgerechte Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, eine angemessene Nutzung der vorhandenen Computer und eine sinnvolle Ausbildung der Schülerinnen und Schüler im ADV-Bereich sicherstellen wird.

41. Verstoß gegen das Anhörungsgebot des § 103 Abs. 1 LHO
Abschnitt V Nr. 33 — Drs 12/1410 — S. 82

Das Kultusministerium unterließ die nach § 103 LHO erforderliche Anhörung vor dem Erlaß von Förderrichtlinien, weil es die seines Erachtens vorrangig gebotene Anhörung Dritter vor Förderungsbeginn nicht abschließen konnte. Das Ministerium wendet ein, es habe in dem vorliegenden Falle noch keine Förderrichtlinien erlassen, sondern lediglich Regelungen für das erste Programmjahr getroffen. Bei rechtzeitiger Anhörung des Landesrechnungshofs wäre statt der bis 1990 praktizierten Festbetragsfinanzierung wahrscheinlich von Anfang an die nunmehr vorgeschriebene — sachgerechtere — Anteilfinanzierung gewährt worden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß Verwaltungsvorschriften i. S. des § 103 Abs. 1 LHO alle für Behörden verbindliche administrativen Regelungen zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung sind, auch wenn es sich nur um vorläufige, einstweilige oder sonst befristete Bestimmungen handelt.

Er bittet die Landesregierung, die Beachtung des Anhörungsgebots des § 103 Abs. 1 entsprechend sicherzustellen.

42. Förderung und Bau von zwei Omnibusbetriebshöfen
Abschnitt V Nr. 34 — Drs 12/1410 — S. 84

Eine Verkehrsgesellschaft hat zwei Omnibusbetriebshöfe gebaut. Die Bezirksregierung bewilligte hierfür zusammen 7,4 Mio. DM an Zuwendungen aufgrund des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Bezirksregierung

- Beträge ohne Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsnehmer zahlte,
- bei Verstößen des Zuwendungsnehmers gegen die VOB (Ausschreibung und Vergabe) sowie
- beim Fehlen eines Leistungsnachweises nicht prüfte, ob die Zuwendungen ganz oder teilweise widerrufen und neu festgesetzt werden mußten.

Er bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie derartige Fehler verhindern wird.

43. **Außenhandelsförderung der mittelständischen Wirtschaft**
Abschnitt V Nr. 35 — Drs 12/1410 — S. 86

Ein von den niedersächsischen Industrie- und Handelskammern gegründeter Verein unterhielt — zunächst für drei Jahre — im Ausland ein Verbindungsbüro, das für die niedersächsische mittelständische Wirtschaft insbesondere den Markt auf Export-, Import- und Kooperationsmöglichkeiten beobachten, Anfragen niedersächsischer Unternehmen bearbeiten, Besuche niedersächsischer Unternehmen vorbereiten und betreuen sollte. Über seine Tätigkeit hatte es regelmäßig zu berichten. Der Verein erhielt für das Büro Zuwendungen nach dem Mittelstandsförderungsgesetz.

Vor dem Ende der dreijährigen Laufzeit stellte sich heraus, daß das Geschäft mit dem Land, in dem das Verbindungsbüro errichtet war, stagnierte, eine Besserung nicht absehbar war und weder die Wirtschaft noch die Kammern zu einer Mitfinanzierung bereit waren. Dennoch hat sich das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zu einer Finanzierung für weitere drei Jahre bereit erklärt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß das Wirtschaftsministerium bei seiner Entscheidung, das Verbindungsbüro trotz ausbleibender Beteiligung der Wirtschaft weiter zu finanzieren, das Subsidiaritätsprinzip des Mittelstandsförderungsgesetzes nicht beachtet hat.

Er hält eine angemessene Finanzierungsbeteiligung der Wirtschaft für unverzichtbar.

Über das Veranlaßte ist zu berichten.

44. **Stundenlohnarbeiten**
Abschnitt V Nr. 36 — Drs 12/1410 — S. 87

Ein Hafenamts ließ in den Jahren 1987 bis 1989 zur Unterstützung und Ergänzung des eigenen Regiebetriebs sowie bei einer Neubaumaßnahme in ungewöhnlichem Umfang — für etwa 600 000 DM — Elektroarbeiten im Stundenlohn durch Dritte durchführen.

Die Vergabe dieser Arbeiten führt die Verwaltung auf außerordentliche Umstände zurück, wie den Ausfall von eigenen Handwerkern, die Erledigung umfangreicher zusätzlicher einmaliger Aufgaben sowie die Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Sozialverträglichkeitsprüfungen mit dem Ziel einer Teilprivatisierung des landeseigenen Kranbetriebs mit Aufgabenreduzierung für die Elektrowerkstatt, vor deren Abschluß eine Neueinstellung von Handwerkern nicht zu vertreten gewesen sei.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß das Hafenamts die Elektroarbeiten im Stundenlohn durch Dritte durchführen ließ, anstatt sie als Leistung entsprechend der VOB auszuschreiben und ausführen zu lassen.

Er erwartet, daß in Zukunft die Vergabevorschriften auch in Ausnahmesituationen angewandt werden.

45. **Unwirtschaftliche Anmietung von Arbeitsplatzcomputern**
Abschnitt V Nr. 37 — Drs 12/1410 — S. 88

Die Staatshochbauverwaltung stattete 1986 die Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion und die Staatshochbauämter mit Arbeitsplatzcomputern aus. Die Geräte wurden für eine Mindestvertragsdauer von 48 Monaten, in einigen Fällen

von 60 Monaten, gemietet. Die Mieter mußten sich verpflichten, für die Zeit des Mietverhältnisses mit dem Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Staatshochbauverwaltung

- vor der Beschaffung von Arbeitsplatzcomputern keine Vergleichsberechnung zwischen Kauf und Miete anstellte,
- die Arbeitsplatzcomputer mietete und gleichzeitig den damit verbundenen Wartungsvertrag abschließen mußte und
- deshalb rd. 750 000 DM zuviel ausgegeben worden sind.

Er bittet die Landesregierung, in Zukunft sicherzustellen, daß Vergleichsberechnungen angestellt werden und die so ermittelte günstigste Lösung gewählt wird.

Über das Ergebnis der Prüfung der Haftungsfrage bittet er dem Landtag zu berichten.

46. Unwirtschaftlicher Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in der Staatshochbauverwaltung

Abschnitt V Nr. 38 — Drs 12/1410 — S. 89

19 Staatshochbauämter führen auf ihren seit 1986 eingesetzten Arbeitsplatzcomputern auch Textverarbeitung durch. Sie beschafften dafür ein Programm sowie Zusatzausstattungen für die Rechner.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Staatshochbauverwaltung in den Jahren 1986 bis 1989 ihren Schreibdienst an die Arbeitsplatzcomputer angeschlossen und damit mindestens 11 000 DM pro Platz mehr ausgab als für die Beschaffung eines Schreibautomaten mit Bildschirm und Tastatur.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, in Zukunft sicherzustellen, daß bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen im Schreibdienst wirtschaftlich verfahren wird.

47. Fehlerhafte Gewährung von Ausgleichszulagen

Abschnitt V Nr. 39 — Drs 12/1410 — S. 90

Das Land fördert — mit einem Anteil von 40 v. H. — im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Landwirte in bestimmten benachteiligten Gebieten durch Zuwendungen, um natürliche und wirtschaftliche Nachteile auszugleichen und die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zu sichern (Ausgleichszulage). Die Anträge von Landwirten auf Gewährung dieser Ausgleichszulage waren zu einem erheblichen Anteil fehlerhaft. Dies führte zu nicht unbeachtlichen Überzahlungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält den festgestellten hohen Anteil fehlerhaft gewährter Zuwendungen für nicht hinnehmbar. Er erwartet, daß die Verwaltung Vorkehrungen trifft, insbesondere ihre Kontrollen intensiviert.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

48. Nicht prüfungsfähige Gewährung einer Zuwendung

Abschnitt V Nr. 40 — Drs 12/1410 — S. 92

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewährte einem eingetragenen Verein eine Zuwendung in Höhe von 5 Mio. DM für die Erprobung logistischer Maßnahmen zur Entlastung des Getreidemarktes. Im Rahmen des von

dem Verein entwickelten und von ihm durchzuführenden Pilotprojekts sollten im Wirtschaftsjahr 1986/87 zwei Vermarktungsfirmen in die Lage versetzt werden, zur Vermeidung von Preiseinbußen Überhangmengen an Getreide mindestens für sechs Monate in Pufferlager einzubringen und diese danach den Interventionsmöglichkeiten und der effektiven Nachfrage entsprechend wieder aufzulösen.

Das Ministerium ließ bei der Bewilligung, nicht zuletzt aufgrund politisch bedingten Zeitdrucks, wesentliche haushaltsrechtliche Bestimmungen unbeachtet, so daß die Fördermaßnahme für den Landesrechnungshof nicht prüfungsfähig war.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß bei der Fördermaßnahme Grundsätze des Zuwendungsrechts nicht hinreichend beachtet worden sind. Er erwartet, daß künftig auch bei politisch dringlichen Vorhaben die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

49. Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf domänenfiskalischem Grundbesitz

Abschnitt V Nr. 41 — Drs 12/1410 — S. 94

Die Domänenverwaltung ist bestrebt, durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf domänenfiskalischen Flächen zur Stärkung des Naturhaushalts, aber auch zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung beizutragen. Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs bei einem Domänenamt sind die dafür vorhandenen Möglichkeiten noch nicht erschöpft.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt die Bemühungen der Domänenverwaltung zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf domänenfiskalischen Flächen. Noch vorhandene Möglichkeiten sollten genutzt werden.

50. Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen

Abschnitt V Nr. 42 — Drs 12/1410 — S. 95

Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen wird aus der Landeskasse entschädigt, wer durch eine Verurteilung, eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder eine Nebenfolge, die nachträglich fortgefallen oder gemildert worden ist, einen Schaden erlitten hat. Das gleiche gilt im Falle des Freispruchs, der Verfahrenseinstellung oder der Nichteröffnung des Hauptverfahrens durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder eine andere Strafverfolgungsmaßnahme. Über die Entschädigungspflicht des Landes entscheiden die Gerichte. Die Höhe der Entschädigung wird von den Generalstaatsanwaltschaften festgelegt. Diese gingen bei der Rechtsanwendung jedoch nicht immer übereinstimmend vor.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt die vom Justizministerium eingeleiteten Schritte, um Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaften des Landes zur Höhe der Entschädigung nach einheitlichen Grundsätzen zu erreichen.

51. Förderung der Bundestreffen eines Vereins

Abschnitt Nr. 43 — Drs 12/1410 — S. 97

Ein Verein erhielt Zuwendungen für seine alle zwei Jahre veranstalteten Bundestreffen zur Finanzierung des Fehlbedarfs. Auf Nachfragen zu den Veranstaltungen in den Jahren 1985 und 1987 erklärte der Verein, er sei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Daraufhin erkannte die Bewilligungsbehörde die Bruttoausgaben als förderungsfähig an. Die Erklärung des Vereins war unzutreffend, denn er hatte in seinen Umsatzsteuererklärungen für die genannten Jahre Vorsteuerbeträge abgezogen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß ein Antragsteller mit unzutreffenden Angaben überhöhte Zuwendungen erlangt hat.

Er erwartet, daß die Verwaltung die unberechtigt gewährten Zuwendungen zurückfordert.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

52. Zu große und zu aufwendig ausgestattete Dienstzimmer

Abschnitt V Nr. 44 — Drs 12/1410 — S. 98

Die Abmessungen der Dienstzimmer des Leiters und des Abteilungsleiters eines Landesamts überschreiten die in den Richtlinien festgelegten Höchstflächen erheblich. Die Dienstzimmer des Leiters, eines Abteilungsleiters und das Vorzimmer sind zu aufwendig ausgestattet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß dem Leiter und dem Abteilungsleiter zu große Dienstzimmer zur Verfügung gestellt und mit dem zu aufwendigen Einbau von Schrankwänden Landesmittel unwirtschaftlich ausgegeben wurden.

- Der Ausschuß bittet die Landesregierung, in Zukunft derartig unwirtschaftliche Ausgaben zu verhindern.

Um eine brauchbare Grundlage für die Beurteilung der Kosten für die Ausstattung von Dienstzimmern zu erhalten, sollten die Richtlinien von 1971 den jetzigen Verhältnissen angepaßt werden.

Über das Veranlaßte ist zu berichten.

53. Hochwasserrückhaltebecken

Abschnitt V Nr. 45 — Drs 12/1410 — S. 99

Im Rahmen des Aller-Leine-Oker-Plans legte die Wasserwirtschaftsverwaltung in den Jahren 1967 bis 1973 ein Hochwasserrückhaltebecken an, für das damals 3,2 Mio. DM veranschlagt waren. Bis heute konnte das Becken nicht seiner Funktion entsprechend genutzt werden, obwohl laufend Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß das Hochwasserrückhaltebecken auch 18 Jahre nach seiner „Fertigstellung“ nur sehr eingeschränkt betriebsbereit ist, obwohl zur Sanierung bereits rd. 7 Mio. DM ausgegeben worden sind. Er erwartet, daß die Verwaltung — bevor sie zusätzliche Mittel ausgibt — prüft, ob die Kosten weiterer Sanierungsmaßnahmen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Dem Landtag ist über das Ergebnis zu berichten.

54. Ordnungsmäßigkeit und Rationalisierung der Schriftgutverwaltung

Abschnitt V Nr. 46 — Drs. 12/1410 — S. 100

Bei der Ablage, Aufbewahrung und Aussonderung des in der Landesverwaltung angefallenen Schriftguts hat die Verwaltung die Bestimmungen der Aktenordnung für die niedersächsische Landesverwaltung vielfach nicht beachtet. Ein Teil der Schriftgutablagen befand sich in einem desolaten Zustand.

Der Landesrechnungshof hat Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsabläufe sowie zur Änderung der Aktenordnung unterbreitet und angeregt, den Einsatz neuer Techniken in der Schriftgutverwaltung zu untersuchen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die in der Schriftgutverwaltung festgestellten Mängel. Er bittet die Landesregierung, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten, die Vorschläge und Anregungen des Landesrechnungshofs aufzugreifen und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

55. Ausweis von Ausgleichsforderungen gegen das Land in den Bilanzen institutionell geförderter Zuwendungsempfänger

Abschnitt V Nr. 47 — Drs 12/1410 — S. 102

Die institutionell durch Zuwendungen geförderten Forschungseinrichtungen in der Rechtsform einer GmbH, an denen das Land als Gesellschafter beteiligt ist, weisen in ihren Bilanzen seit Jahren umfangreiche Ausgleichsforderungen gegen das Land aus. Sie gleichen Rückstellungen für atomrechtliche Verpflichtungen, für Pensionsverpflichtungen und für laufende Verpflichtungen aus. Entsprechende Leistungspflichten des Landes sind vor dem Fälligwerden der Ausgleichsforderungen weder dem Grunde noch der Höhe nach in den Büchern des Landes erfaßt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß das Land Verpflichtungen einget, die in seinen Büchern vor ihrer Fälligkeit keinen Niederschlag finden.

Er bittet die Landesregierung, die vom Landesrechnungshof aufgezeigte Problematik in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern einer sachgerechten und rechtlich unbedenklichen Lösung zuzuführen.

Er bittet die Landesregierung, ihn über den Klärungsprozeß auf dem laufenden zu halten.

56. Auftragskalkulationen und -abrechnungen eines vom Land institutionell geförderten Forschungsinstituts

Abschnitt V Nr. 48 — Drs 12/1410 — S. 104

Das Land ist einziger Gesellschafter eines Forschungsinstituts in der Rechtsform einer GmbH. Das Land gewährt der Gesellschaft Zuwendungen zur institutionellen Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Damit finanziert es den Grundhaushalt der Gesellschaft nahezu ausschließlich.

Die Gesellschaft soll selbst Forschung betreiben, aber auch entsprechende Aufträge vergeben. Sie hat in die Auftragskalkulationen und -abrechnungen generell nicht die anteiligen Ausgaben für die Instituträume, die Ausgaben der Verwaltung und die Personalausgaben für die Geschäftsleitung und die wissenschaftliche Leitung sowie in Einzelfällen durch den Auftrag verursachte Ausgaben nur teilweise einbezogen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß bei der Kalkulation und Abrechnung von Aufträgen und Projekten Dritter durch ein vom Land institutionell gefördertes Forschungsinstitut Personal- und Sachkosten grundsätzlich vollständig anzusetzen sind.

Die ausnahmsweise Berücksichtigung eines erheblichen eigenen Forschungsinteresses bei der Kalkulation des Einzelfalls bedarf der Prüfung des Landesinteresses.

Über das Veranlaßte ist zu berichten.

57. Niedersächsische Tierseuchenkasse

Abschnitt V Nr. 49 — Drs 12/1410 — S. 105

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse finanziert sich aus Beiträgen der Tierhalter sowie aus gesetzlich vorgesehenen Kostenerstattungen des Landes. Die Höhe der von den Tierhaltern zu entrichtenden Beiträge bemißt sich nach der Zahl ihrer zu berücksichtigenden Tiere, die sie der Kasse jährlich im Rahmen einer amtlichen Erhebung zu melden haben. Zahlreiche Tierhalter sandten die ihnen zugeschickten Meldekarten nicht zurück. Wegen des erheblichen Kostenaufwands sah die Kasse, nachdem sie vergeblich erinnert hatte, von Zwangsmaßnahmen ab mit der Folge, daß eine Beitragserhebung unterblieb.

Die Tierseuchenkasse ging auch Anhaltspunkten, die auf unrichtige Angaben hindeuteten, nicht in dem erforderlichen Umfang nach.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte den Leiter des Referats, dem die Aufsicht über die Tierseuchenkasse oblag, in den Vorstand der Kasse entsandt und zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Der Beamte war damit gehalten, Entscheidungen zu überprüfen und ggf. zu beanstanden, an denen er als Vorstandsmitglied selbst mitgewirkt hat.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt die vom Ministerium und der Tierseuchenkasse bereits mit dem Ziel eingeleiteten Schritte, die Beitragserhebung zu verbessern und unzutreffenden Angaben von Tierhaltern über Viehbestände wirksam zu begegnen.

Er erwartet, daß in Organe der Tierseuchenkasse entsandte Angehörige des Ministeriums künftig nicht verantwortlich entscheiden, wenn Aufsichtsmaßnahmen zu besorgen sind.

Der Ausschuß bittet um abschließenden Bericht.